

Bundesregierung
-Bundesministerium f. Gesundheit-
Frau Bundesministerin Ulla Schmidt
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

FERDINAND HORNUNG
THOMAS F. LUDWIG
ALBERT SCHAICH
PETER A. JÄGER*
*FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
GÜTESTELLE (BAYSCHLIG)

SENDLINGER STRASSE 22
D-80331 MÜNCHEN

TELEFON 0 89/ 26 40 40
TELEFAX 0 89/2 60 73 77
Mobil 0172 - 966 65 28
e-mail: Hornung@raeFerdinand-Hornung.de
www.Rechtsanwalt-Hornung.de

30. November 2005 H/B

**Musterprüfungsverordnung sowie Rechtsvorschriften
für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
der fortgebildeten Zahnarthelfer/innen u.a.**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schmidt,

wir zeigen erneut an, daß wir den Deutschen DentalhygienikerInnen Verband e.V. anwaltlich vertreten und übergeben eine auf uns lautende Vollmacht in beglaubigter Kopie.

Wir haben bereits in der Vergangenheit, bezogen auf das Problem der Berufsordnung und der Berufsausübung der DentalhygienikerInnen mit dem Bundesministerium für Gesundheit korrespondiert.

Letztendlich wurden wir darauf verwiesen, daß dies Ländersache sei. Dies ist allerdings mit Sicherheit nicht richtig, da nunmehr auch die Bundeszahnärztekammer mit ihrer Musterverordnung in den Gesundheitsbereich eingreift und eine Bundesverordnung initiiert.

In dieser Musterverordnung, wie auch in den §§ des Zahnheilkundegesetzes ist die Dentalhygienikerin grundsätzlich angesprochen, aber nicht definiert, insbesondere nicht definiert, wer diesen Namen tragen kann und darf, da es bis heute eine Berufsausbildung, trotz vieler Anträge des Verbandes nicht gibt.

Obwohl der Verband in der Pediton ein positives Ergebnis erzielt hat, ist auf Druck der Bundeszahnärztekammer diese Petition dann letztendlich im Sande verlaufen.

ZUGELASSEN BEI DEN LANDGERICHTEN MÜ I+II, DEM OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
UND DEM BAYERISCHEN OBERSTEN LANDGERICHT

BANKVERBINDUNG: RA HORNUNG
KREISSPARKASSE MÜNCHEN KTO.-NR. 111 450 · (BLZ 702 501 50)
POSTBANK MÜNCHEN KTO.-NR. 7878-806 · (BLZ 700 100 80)

FERDINAND HORNUNG & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

SEITE 2

ZUM SCHREIBEN VOM 30. November

Wir sind daher der Auffassung, daß die Musterverordnung so nicht gesetzt werden kann, wenn nicht auch für die DentalhygienikerInnen eine gesetzliche Regelung entsprechend einer Berufsordnung und Berufsausbildungsverordnung erlassen wird, und wir sind weiterhin der Auffassung, daß die in vielen europäischen Ländern bereits vorhandene Ausbildung zur Dentalhygieniker/Innen gesetzlich geregelt werden muß.

Wir können als Bundesrepublik, jetzt gerade, wenn sich eine neue Bundesregierung etabliert hat, nicht hinter den anderen Ländern in der europäischen Gemeinschaft zurückstehen, da auch diese, soweit sie innerhalb der EU ihre Prüfung abgelegt haben, wie z.B. in Holland, Anspruch haben, hier ihren Beruf so auszuüben, wie sie ihn in Holland erlernt haben und für den sie in Holland eine Prüfung abgelegt haben.

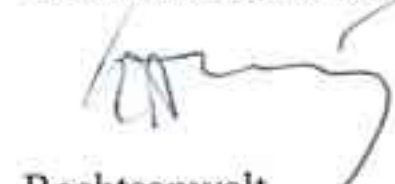
Es ist also an der Zeit, daß diesen die Möglichkeit gegeben wird, ebenfalls in Deutschland ihren Beruf auszuüben, und zwar im Rahmen einer zu erlassenen Berufsausbildungsverordnung, so daß dieser Beruf auch endlich einmal gesetzlich definiert wird.

Als Anlage legen wir Ihnen folgendes bei:

- Stellungnahme des Deutschen DentalhygienikerInnen Verbandes als einzigen Verband für die ausgebildeten DentalhygienikerInnen
- Mängelliste zur Musterfortbildungsverordnung der Bundeszahnärztekammer
- Allgemeine Stellungnahme zu den paramedizinischen Berufsbildern, die bereits gesetzlich geregelt sind
- Gesetzentwurf über den Beruf der Diplom-Dentalhygieniker/Innen verfasst vom DDHV unter unserer Mithilfe

Wir hoffen auf einen positiven Bescheid und endlich eine Tätigkeit der nunmehr neuen Bundesregierung, unter dem Motto: *Neue Besen kehren besser.*

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Hornung